

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 19. September 2014

B 1 – 34/IX-14

Dr. Thomas Hahn
Protokollführer

In dem Schiedsgerichtsverfahren

1. der Frau V aus C
2. der Frau N aus C
3. des Herrn Dr. S aus C

Antragsteller und Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigter: RA P

gegen

FDP Kreisverband C, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden B

Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch die Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Frehse und die Beisitzer Keller, Nüsch und Dr. Brosig aufgrund der mündlichen Verhandlung am 19.09.2014 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Schiedsgerichts des FDP Landesverbandes N wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit der Vorstandswahlen des Kreisverbandes der FDP C vom 22.02.2013. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kreisverbandes wurde der gesamte Kreisvorstand neu gewählt. Vor der Wahl des Kreisvorsitzenden B beantragte die Antragstellerin zu 1), V, eine Befragung des Kandidaten B. Sie stellte eine Frage nach Bundeszentralregistereintragungen des Kandidaten, die von B beantwortet wurde. Im Anschluss fanden die Wahlen ohne weitere Befragungen statt.

Die Antragsteller behaupten, weitere Fragen seien nicht zugelassen worden. Die Wahl sei daher anfechtbar. Außerdem sei die Entlastung des alten Vorstandes zu Unrecht erfolgt, da die Kasse nicht ordnungsgemäß geprüft worden sei.

Der Antragsgegner bestreitet, dass das Fragerecht eingeschränkt worden sei. Es seien keine weiteren Fragen gestellt worden, nachdem es nach der ersten Frage von V zu Unruhe im Saale gekommen sei. Auch die Entlastung des Vorstandes sei zu Recht erfolgt; die Kasse sei ordnungsgemäß geprüft worden.

Die Antragsteller haben beantragt,

die Wahlen der Vorstandsmitglieder B, G, Dr. W, B, He, K, Ha, Hi und S in der Mitgliederversammlung am 22.02.2013 des Kreisverbandes C der FDP für ungültig zu erklären.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Das Landesschiedsgericht hat Beweis erhoben durch Verlesung des Protokolls der Mitgliederversammlung, wonach auf Nachfrage des Präsidiums, ob V noch weitere Fragen habe, dies verneint worden sei.

Mit Beschluss vom 23.11.2013 hat das Landesschiedsgericht den Antrag abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, die Antragsteller seien in ihrem Fragerecht nicht verletzt. Die Antragstellerin zu 1) habe aus eigenem Antrieb keine weiteren Fragen gestellt. Auf etwaige Mängel der Entlastung des alten Vorstandes könne eine Anfechtung nicht gestützt werden, da diese mit der Neuwahl nicht zu tun habe.

Gegen den am 23. bzw. 24.01.2014 zugestellten Beschluss richtet sich die am 06.02.2014 eingegangene Beschwerde der Antragsteller.

Sie machen geltend, es sei V nur eine einzige Frage erlaubt worden. Dadurch sei ihr das Recht auf Auskunft und Gehör entzogen worden. Ob V noch weitere Fragen an den Kandidaten habe, sei vom Präsidium nicht gefragt worden, daher habe sie dies auch nicht verneint. Das Protokoll der Mitgliederversammlung sei noch nicht genehmigt. Bei der Wahl des Kreisvorstandes sei die Diskussion nicht freigegeben und damit das Recht der Antragsteller, Fragen zu stellen, missachtet worden. Die Wahl sei daher unwirksam.

Die Antragsteller beantragen,

den Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 23.11.2013 aufzuheben und die Wahl des Kreisvorstandes in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes C am 22.02.2013 für unwirksam zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er weist darauf hin, dass die Antragstellerin V in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht selbst bestätigt habe, dass sie aufgrund der Reaktion aus der Mitgliederversammlung auf weitere Fragen verzichtet habe.

II.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Die Wahl des Kreisvorstandes der FDP C in der Mitgliederversammlung am 22.02.13 ist nicht zu beanstanden.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 der Schiedsgerichtsordnung (SchGO) der FDP hat eine Wahlanfechtung nur dann Erfolg, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Es kann im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob das Diskussions- und Fragerecht der Antragsteller vom Präsidium eingeschränkt wurde oder ob die Antragstellerin V wegen der Unmutsäußerungen aus der Mitgliederversammlung heraus oder wegen der von ihr vorgetragenen „Regieanweisung“ von sich aus auf weitere Fragen verzichtet hat.

Der behauptete Mangel – Versagung einer weiteren Befragung – war nicht geeignet, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Der Kandidat, um dessen Befragung es ging, wurde mit 18 Ja-Stimmen bei neun Nein-Stimmen und keiner Enthaltung gewählt. Die Antragstellerin V hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht auf Nachfrage nicht dargetan, dass die Versagung der weiteren Befragung geeignet gewesen wäre, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Sie hat vielmehr selbst vorgebracht, die Wahl wäre auch nach weiteren Fragen ihrerseits so verlaufen. Um ein anderes Ergebnis der Wahl sei es ihr nicht gegangen. Sie habe lediglich ihr (Minderheiten-)Recht auf Kandidatenbefragung ausüben wollen.

Da die Antragsteller keinen Mangel geltend gemacht haben, der geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen und sonstige Gründe, die zur Unwirksamkeit der Neuwahl des Kreisvorstandes führen könnten, nicht ersichtlich sind, hat die Wahlanfechtung keinen Erfolg.

Die Beschwerde ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 SchGO.

Mechthild Dyckmans

Hermann Frehse

Wolf-Dieter Keller

Bernhard Nüsch

Dr. Rudolph Brosig